

WAHLORDNUNG

für die im GEW-Kreisverband Gießen durchzuführenden Wahlen

§ 1

1. Die im Kreisverband notwendig werdenden Wahlen werden von einem dreiköpfigen Wahlausschuss geleitet.
2. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dieser Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).
3. Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die jeweilige Wahl sollten dem Wahlausschuss nicht angehören.
4. Der Wahlausschuss kann Wahlberechtigte als Helferinnen und Helfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenauszählung bestellen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten dürfen nicht als Wahlhelferinnen und -helfer eingesetzt werden.
5. Der Wahlvorstand erstellt ein Wahlprotokoll.

§ 2

1. Unmittelbar vor der Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten fest.
2. Der Wahlausschuss sammelt in der Mitgliederversammlung Kandidatinnen und Kandidaten für die jeweiligen Wahlpositionen. Jede(r) Wahlberechtigte der Mitgliederversammlung kann Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen.
3. Wählbar sind nur Mitglieder des GEW-Kreisverbandes Gießen.
4. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihr Einverständnis gegenüber dem Wahlausschuss erklärt haben.
5. Der Wahlausschuss sammelt die Vorschläge und sorgt dafür, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten ordnungsgemäß vorstellen können. Auf Antrag muss eine Personaldebatte geführt werden.

§ 3

1. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Sie können durch Zuruf erfolgen, wenn keine Stimmberechtigte und kein Stimmberechtigter Einspruch erhebt.
2. Die Stimmabgabe ist bei der Wahl mit Stimmzettel im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen. Die Wählerinnen und Wähler haben sich auszuweisen.
3. Wahlen für ein Team erfolgen durch Abgabe nur einer Stimme.

§ 4

Gewählt ist diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat, die bzw. der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die

relative Mehrheit genügt (Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen als abgegebene Stimmen), sofern nicht nach dem ersten Wahlgang neue Wahlvorschläge eingebracht werden. Im letzteren Fall wird eine neue Wahlhandlung mit neuem ersten Wahlgang eingeleitet. Kommt im zweiten Wahlgang keine Entscheidung zustande, so ist ein neuer Wahlgang durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5

1. Der Wahlausschuss gibt die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
2. Nimmt die gewählte Kandidatin bzw. der gewählte Kandidat die Wahl an, so gilt sie bzw. er als für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

1. Eine Mitgliederversammlung kann ein von ihr gewähltes Vorstandsmitglied bzw. ein Mitglied des Vorstands-Teams abwählen. Für die Abwahl reicht die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Nach der Abwahl eines Vorstandsmitglieds bzw. eines Mitglieds des Vorstands-Teams muss die Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bzw. ein Nachfolge-Team wählen oder ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des jeweiligen Vorstandes mit den entsprechenden Aufgaben beauftragen.

§ 7

1. Für die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes für übergeordnete Delegiertenversammlungen erstellt der Wahlausschuss eine Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten.
2. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie die Anzahl der zu wählenden Delegierten beträgt.
3. Die Anzahl der Frauen- und Männerplätze bei der Delegiertenwahl richtet sich nach dem entsprechenden Anteil in der Mitgliedschaft. Kann die Frauenquote gem. Abs. 1 und 2 nicht eingehalten werden, weil nicht genügend viele Frauen kandidieren, fallen die von Frauen nicht besetzten Plätze Männern zu.

§ 8

Alle bestehenden Schulgruppen, Fachgruppen, Personengruppen, Ausschüsse oder sonstige Gruppen wählen jeweils eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Bei diesen Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend.

§ 9

Über Einsprüche bei den Wahlen entscheidet die Landesschiedskommission.

§ 10

Alle Wahlergebnisse werden auf der website des Kreisverbandes bekannt gegeben.

§ 11

Die vorstehende Wahlordnung tritt am ... mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Gießen, 10. März 2016